



„Politischer Frühschoppen“

„Wenn Puzzleteile fehlen – Wie die Gesellschaft auf Demenz reagiert“

Mechthild Rawert, MdB, Pflege-Berichterstatterin der SPD-Bundestagsfraktion

Trends und Herausforderungen in der Pflege

- Die **Zahl der Pflegebedürftigen bundesweit** ist seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der Pflegebedürftigen lag im Jahr 1995 noch bei 1,06 Millionen. 2014 waren es 2,63 Millionen Menschen und für das Jahr 2030 werden 3,28 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert.
- 2030 werden schätzungsweise rund 270.000 Berliner_innen über 80 Jahre alt sein, fast doppelt so viele wie heute. Damit wird auch die Zahl der Demenzerkrankungen ansteigen.
- In Deutschland leben etwa 1,4 Millionen Menschen, die **an Demenz erkrankt sind**. Jedes Jahr erkranken zusätzlich 200 000 Menschen an Demenz. Entsprechend der Zahl der Pflegebedürftigen steigt der Bedarf an Pflegefachkräften.
- Bis dato **Gerechtigkeitslücke bei der Pflege von Demenzkranken**: Sie erhalten weniger Versorgung als körperlich erkrankte Pflegebedürftige. Seit 2001 werden Sonderregelungen geschaffen, jedoch keine Gleichstellung.

Bisher: Sonderregelungen für Demenzkranke

- **Pflegeweiterentwicklungsgesetz 2008** Rechtsanspruch auf Beratung für Menschen mit Pflegestufe 0, zusätzliche Betreuungskräfte für Demenzkranke in Pflegeeinrichtungen (1:25)
- **Pflegeneuausrichtungsgesetz 2012** Betreuung Demenzkranker wird verbessert (1:24). Erstmals Anspruch von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (z. B. Demenzkranke) ohne Pflegestufe auf Pflegegeld und Sachleistungen, höhere Leistungen für Demenzkranke in der Pflegestufe 1 und 2

Paradigmenwechsel für Demenzkranke

- **Pflegestärkungsgesetz 1 (seit Januar 2012 in Kraft)**
Leistungsverbesserungen im Vorgriff auf das Pflegestärkungsgesetz 2 mit Gleichstellung von Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch und kognitiv Erkrankte, d. h. insbesondere Demenzkranke) und körperlich Pflegebedürftigen bei mehreren Leistungen (in beide Richtungen)
- **Pflegestärkungsgesetz 2 (1. Januar 2016 in Kraft, nach Überleitung Leistungen ab 1. Januar 2017)**
Kernstück: neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
Paradigmenwechsel: Gesamtabbau von Unterschieden im Umgang mit körperlichen, kognitiven und psychischen Erkrankungen

Pflegestärkungsgesetze

- Die **Beitragsätze zur Pflegeversicherung** werden erhöht:
PSG 1: 0,2 % für Leistungsverbesserungen, 0,1% für den Pflegevorsorgefonds; PSG 2: wiederum 0,2 %.
- **PSG 1:** Erhöhung der Leistungsbeträge um 4 Prozent, 1,4 Mrd. mehr für die häusliche Pflege, insgesamt Leistungsverbesserungen in Höhe von jährlich 2,5 Mrd. Euro.
- **PSG 2:** weitere 2, 5 Mrd. Euro jährlich

Pflegestärkungsgesetz 1

Stärkung der häuslichen Pflege

- Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote wurden gestärkt. Mit dem PSG 2 werden sie ab jetzt als „**Angebote zur Unterstützung im Alltag**“ bezeichnet. Ausdehnung auf alle Pflegebedürftige, d. h. auch somatisch Erkrankte.
 - a) Betreuungsangebote
 - b) Angebote zur Entlastung von Pflegenden
 - c) Angebote zur Entlastung im Alltag
- Die Leistungen der **Verhinderungs- und Kurzzeitpflege** können besser miteinander kombiniert werden. Die Leistungen für **Tages- und Nachtpflege** (teilstationäre Pflege) wurden ausgebaut. Auch Demenzkranke können von diesen Leistungen profitieren.

Pflegestärkungsgesetz 1

Neue Wohnformen werden besser unterstützt

- Der Wohngruppenzuschlag wurde auf **205 Euro pro Monat** erhöht (**mit PSG 2 auf 214 Euro**). Zudem gibt es eine Anschubfinanzierung (bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigen, maximal 10.000 Euro insgesamt je Wohngruppe) für die Gründung einer ambulant betreuten Pflege-Wohngruppe.
- Diese Leistung steht künftig auch Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe 0 zur Verfügung. Dies betrifft viele an Demenz Erkrankte.

Pflegestärkungsgesetz 1

Stärkung der Betreuung in der stationären Pflege

- Die Zahl der **zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen** wurde erhöht (von 1:24 auf 1:20).
- Die Betreuungsangebote stehen künftig allen offen und nicht nur Personen mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen (z. B. Demenzkranken). Zuvor waren sie Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (zum Beispiel Demenzkranke) vorbehalten.

Pflegestärkungsgesetz 2

- Einführung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und damit zusammenhängend des Neuen Begutachungsverfahrens (NBA) ab dem 01. 01. 2017
- Zwei Expertenbeiräte haben den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff vorbereitet.
- **Weg von der Minutenpflege! Mehr Gerechtigkeit für Demenzkranke!**
Der Pflegebedürftigkeitsbegriff bezieht sich bislang auf eng definierte Verrichtungen und überwiegend auf körperliche Einschränkungen. In Zukunft werden anhand differenzierter Kriterien bei der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten – körperliche, geistige und psychische – gleichermaßen erfasst. Der individuelle Unterstützungsbedarf steht im Vordergrund.
- Das Pflegestärkungsgesetz 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. → **Phase der Vorbereitung**

Pflegestärkungsgesetz 2

- **Neues Begutachtungsassessment (NBA):** Aktivitäten werden in sechs pflegerelevanten Bereichen (Modulen) untersucht. Es werden Punkte vergeben, die den Grad der Selbständigkeit messen.
- Die Einstufung erfolgt nicht mehr – wie bisher – in drei Pflegestufen mit gesonderter Feststellung, ob eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz vorliegt, sondern sie wird durch das NBA für alle antragstellenden Personen einheitlich (und gleichzeitig wesentlich differenzierter) in fünf Pflegegrade vorgenommen.

Pflegestärkungsgesetz 2

- Ergebnis der Studie von Prof. Dr. Heinz Rothgang „Evaluation des NBA – Erfassung von Versorgungsaufwänden in stationären Einrichtungen“ (EViS):
Die Zeitaufwände für Personen mit kognitiven und körperlichen Einschränkungen liegen innerhalb der Pflegegrade auf ähnlichem Niveau. Damit ist das NBA dem derzeitigen Begutachtungssystem deutlich überlegen. Innerhalb der Pflegestufen unterscheiden sich die Zeitaufwände für diese beiden Personengruppen erheblich. → **Das NBA funktioniert!**

Pflegestärkungsgesetz 2

- **Modul 1:** Mobilität
(körperliche Beweglichkeit, z. B. Treppensteigen)
- **Modul 2:** Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
(Verstehen und Reden, z. B. Orientierung über Ort und Zeit)
- **Modul 3:** Verhaltensweise und psychische Problemlagen
(schwieriges Verhalten und Handeln, z. B. Unruhe in der Nacht oder Ängste und Aggressionen)
- **Modul 4:** Selbstversorgung (sich selbständig waschen und ankleiden, Essen und Trinken)
- **Modul 5:** Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (z. B. Medikamente selbst einnehmen können, Blutzuckermessung selbst durchführen)
- **Modul 6:** Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
(Fähigkeit, den Tagesablauf selbständig zu gestalten)

Pflegestärkungsgesetz 2

- Riesenfortschritt: Pflegebedürftige mit „eingeschränkter Alltagskompetenz“ werden 2 Grade höher eingestuft (z. B. Sprung von Pflegestufe 2 auf Pflegegrad 4). Dies betrifft insbesondere Demenzkranke. (**doppelter Stufensprung**).
- Alle anderen: Wer bisher in Pflegestufe 1 eingestuft war, erhält nun automatisch Leistungen des Pflegegrads 2. Wer bisher in Pflegestufe 3 eingestuft war, erhält Leistungen des Pflegegrads 4 (**einfacher Stufensprung**).
- Wir schaffen einen **neuen Pflegegrad 1** und damit einen völlig neuen Leistungsanspruch für bis zu 500.000 Menschen. Angebote allgemeiner Betreuung (Spaziergehen), wohnumfeldverbessernde Maßnahmen unterstützen im Alltag (vorbeugender Pflegegrad). Auch davon profitieren Demenzkranke.

Pflegestärkungsgesetz 2

Wichtig: Bestandsschutz bei der Überleitung in die Pflegegrade | 14

- Niemand soll durch die Einführung des Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs schlechter gestellt werden.
- Niemand, der bereits Leistungen bezieht, soll einen neuen Antrag auf Begutachtung stellen müssen.
- Viele und besonders Demenzkranke werden sich nach der Überleitung besser stellen als heute. Sie haben also wesentlich mehr, als sie lediglich durch einen Bestandsschutz hätten.

Pflegestärkungsgesetz 2

Wird das Leistungsrecht durch die Reform noch unübersichtlicher?

- Die besten Leistungen nützen wenig, wenn die Menschen nicht über ihre Ansprüche ausreichend informiert sind und die Leistungen nicht kennen oder sie nicht verstehen.
- Deswegen entwickeln wir die **Pflegeberatung** weiter. Bereits heute haben Pflegebedürftige gegenüber ihrer Pflegekasse einen Anspruch auf einen persönlichen Versorgungsplan. Künftig können sich auch pflegende Angehörige einen solchen Plan erarbeiten lassen.
- Künftig sind verbindliche, einheitliche Qualitätsvorgaben für die Beratung vorgesehen. Sie werden durch den GKV-Spitzenverband erarbeitet. → Dabei Berücksichtigung besonderer Personengruppen und besonderer Bedarfe in der Beratung, z. B. Demenzkranke

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**